

Ausstellung von Werkskalibrierscheinen

Werkskalibrierscheine fallen prinzipiell nicht in den Geltungsbereich des DKD. Andererseits sind die Gestaltung von DKD-Kalibrierscheinen in Form und Inhalt, sowie die Verwendung von Symbolen geschützt. Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 verpflichtet das DKD-Laboratorium zu guter fachlicher Praxis und zur Vermeidung von Tätigkeiten, die das Vertrauen in seine Kompetenz, Unparteilichkeit, sein Urteilsvermögen oder seine Integrität herabsetzen könnten (Abs. 4.1.5.d der Norm). Diese Sachverhalte gestatten es der DKD-Akkreditierungsstelle, Einfluss auf Werkskalibrierscheine zu nehmen.

Generell ist bei der **Gestaltung von Werkskalibrierscheinen** darauf zu achten, dass auch ohne Hinzuziehung der DKD-Schriften nicht der Eindruck entsteht, es handle sich um DKD-Kalibrierscheine. Dies bedeutet z. B.:

- Bundesadler, DKD- und DAR-Logo, DKD-Kalibriermarke und -Stempel dürfen nicht verwendet werden.
- Der Schriftzug „Deutscher Kalibrierdienst“ darf nicht verwendet werden.
- Er darf keinen Bezug auf EA oder ILAC in Verbindung mit der Akkreditierung enthalten.
- Hinweise auf die DKD-Akkreditierung sind nicht gestattet.
- Ein Bezug auf eine Überwachung durch die Akkreditierungsstelle darf nicht erscheinen, da der DKD bei der Durchführung von Werkskalibrierungen nicht direkt beteiligt ist.

Die Aussage, der Werkskalibrierschein dokumentiere die Rückführung, ist nur zulässig, wenn

- die verwendeten Bezugsnormale rückgeführt sind und
- ein in einem normativen Dokument beschriebenes oder akkreditiertes Kalibrierverfahren (validiertes Verfahren) exakt angewandt wurde.

Weicht das Kalibrierverfahren ab, muss beschrieben werden, mit welchem Verfahren gearbeitet wurde und ein deutlicher Hinweis darauf enthalten sein, dass sich dieses Verfahren von dem akkreditierten bzw. genormten unterscheidet.

Da die DKD-Akkreditierung für das Kalibrierlaboratorium einen Kompetenznachweis im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 darstellt und diese Kompetenz nicht allein auf Leistungen im Rahmen der DKD-Akkreditierung beschränkt ist, sollten für Werkskalibrierungen angewandte Verfahren nachweisbar validiert sein, wenn sie von der Akkreditierung abweichen.

Einige genormte Spezifikationen berücksichtigen derzeit noch nicht die Messunsicherheit, so dass eine entsprechende Konformitätsaussage nur mit zugehöriger Interpretation der jeweiligen Norm abgegeben werden kann.

Sofern notwendig, bietet der DKD mit seinen Fachausschüssen und Gremien auch die Möglichkeit, in Form vereinfachter Richtlinien auf Anforderungen der Praxis einzugehen, allerdings meist auf Kosten der kleinsten angebbaren Messunsicherheit.

Bei Überwachungsbesuchen wird nicht nur auf die äußere Gestaltungsform von ausgestellten Werkskalibrierscheinen geachtet, sondern es werden auch inhaltliche Prüfungen vorgenommen. Werden in Werkskalibrierscheinen offensichtlich falsche oder nicht nachvollziehbare Aussagen getroffen, z. B. durch Verwendung nicht validierter Kalibrierverfahren, kann dies seitens der Akkreditierungsstelle als Verstoß gegen die Verpflichtung zu guter fachlicher Praxis (DIN EN ISO/IEC 17025:2005, Abs. 4.2.2.a) oder Herabsetzung des Kompetenzvertrauens gewertet werden. In solchen Fällen behält sich die DKD-Akkreditierungsstelle Maßnahmen vor.